

BERND WALDMANN-STOCKER

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei · Postfach 39 15 · 37029 Göttingen

Hausanschrift: Postanschrift:
Papendiek 24-26 Postfach 39 15
37073 Göttingen 37029 Göttingen

Telefon: 0551/4 26 10

Telefax: 0551/4 52 75

Bürozeiten: 9.30 - 13 Uhr und 15 - 17 Uhr
Freitag nachmittags geschlossen
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung: Konto Nr. 261 100 700
Volksbank Göttingen (BLZ: 260 900 50)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
1103/04 BW

Göttingen, den
28.01.2005

WIR DEUTSCHE WERDEN IMMER WENIGER

... UND WIE DIE GÖTTINGER STADTVERWALTUNG DIESEN PROZESS NOCH FORCIERT:

Am 12. August 2001 wird in Göttingen ein Mädchen geboren, das wir hier Martha nennen. Die Eltern des Mädchens stammen aus dem Kosovo, wobei der Vater im Juni 1993 einen Asylantrag stellte und daraufhin im September 1994 als Asylberechtigter anerkannt wurde. Er erhielt daraufhin eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Das Kind Martha bekam nach der Geburt einen Kinderausweis mit dem Staatsangehörigkeitseintrag „deutsch“. Dies entspricht der Gesetzeslage; denn nach § 4 Abs. 3 des zum Zeitpunkt der Geburt von Martha geltenden und immer noch gültigen Staatsangehörigkeitsgesetzes erwirbt ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern dann mit der Geburt – „automatisch“ – die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil sich zum Zeitpunkt der Geburt acht Jahre rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und mindestens drei Jahre lang im Besitze einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist.

Noch immer ist der Vater von Martha im Besitze seiner Aufenthaltserlaubnis; allerdings hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zwischenzeitlich seine Asylberechtigung aufgrund einer Änderung der politischen Situation im Kosovo widerrufen. Diese Entscheidung ist im September des letzten Jahres – als Martha immerhin schon älter als drei Jahre war – widerrufen worden.

Ohne die Eltern davon zuvor in Kenntnis zu setzen, teilt das Ordnungsamt der Stadt Göttingen im November des letzten Jahres mit, man habe im Einwohnermelderegister die Staatsangehörigkeit auf „serbisch-montenegrinisch“ geändert. Die Eltern werden aufgefordert, für das Kind einen serbisch-montenegrinischen Nationalpass zu besorgen.

Begründet wird diese Aktion der Behörde damit, der Aufenthalt des Vaters sei zwar zur Zeit der Geburt des Kindes „rechtmäßig“, aber nicht mehr „gewöhnlich“ gewesen, weil zu jenem Zeitpunkt bereits das asylrechtliche Widerrufsverfahren eingeleitet war. Die Mitteilung, Martha sei deutsche Staatsangehörige, sei „zu Unrecht“ ergangen.

Diese „Interpretation“ der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit findet weder im Gesetz selbst noch in der einschlägigen Rechtsprechung ihre Stütze. Sie ist – sachwidrig – offensichtlich von dem Bestreben geleitet, über den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes in der Folge den weiteren Aufenthalt der Eltern in Deutschland zu beenden. Nicht anders jedenfalls ist es erklärlich, dass die Vorgehensweise bei Martha ersichtlich kein Einzelfall ist. Allein in der Kanzlei des Unterzeichners sind in kurzer zeitlicher Folge drei gleichgelagerte Fälle aufgelaufen.

Den Eltern der betreffenden Kinder wird nichts übrig bleiben, als den Rechtsweg zu beschreiten. Die Stadt Göttingen wird die Verfahren mit Sicherheit verlieren. Dann fehlen zwar etliche Euro an Verfahrenskosten im Stadtsäckel – aber die Zahl der Deutschen wird im Ergebnis nicht durch Schreibtischtäter dezimiert werden.